



Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**      Fax **501 65**      Datum  
Rp 281/      WP-GSt/Au/Mu      Sonja Auer-Parzer      DW 12311      DW 12532      09.10.2018  
2018/GZ/jm

Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das auf den Handel mit Medizinprodukten eingeschränkte reglementierte Gewerbe der Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen und Handel mit Medizinprodukten (Medizinproduktehandel-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die gewerberechtliche Befähigungsprüfung für den Medizinproduktehandel (Verordnung aus dem Jahre 2004) aktualisiert werden (z.B. Anpassung an die neuen EU-Medizinprodukteverordnungen).

Aus Sicht der BAK sollten im Zuge der Neufassung der Vorschriften auch entsprechende Regelungen bezüglich des Lehrberufs „Medizinproduktekaufmann/-frau“ (eingeführt im Jahre 2015) in den neuen Verordnungstext aufgenommen werden. Dies betrifft einerseits die Vorschreibung eines eigenen Moduls zur Ausbilderprüfung und andererseits die Anrechnung der bestandenen Lehrabschlussprüfung für Modul 1.

Im Jahr 2015 wurde der Lehrberuf Medizinproduktekaufmann/-frau eingerichtet (BGBl II Nr. 121/2015). § 21 Abs. 2 Gewerbeordnung sieht vor, dass die Prüfungsordnungen für reglementierte Gewerbe auch generell die Ausbilderprüfung als Modul in die Befähigungsprüfung einzubeziehen haben. Davon kann nur dann abgesehen werden, wenn für das jeweilige Gewerbe kein entsprechender Lehrberuf in der Lehrberufsliste vorgesehen ist.

Der Lehrberuf Medizinproduktekaufmann/-frau wurde für den Handel mit Medizinprodukten geschaffen und ist damit ein entsprechender Lehrberuf i.S.d. § 21 Abs. 2 Gewerbeordnung.

Damit müsste in die vorliegende Befähigungsprüfungsordnung auch das Modul Ausbilderprüfung aufgenommen werden.

Ebenfalls sollte festgelegt werden, dass der Prüfungsgegenstand „Medizinische Grundkenntnisse“ des Moduls 1 durch eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Medizinproduktekaufmann/-frau ersetzt werden kann: Die Sachgebiete dieses Prüfungsgegenstandes decken sich mit den Berufsbildpositionen 4.2.9 und 4.4.13 der Ausbildungsordnung des Lehrberufs.

Wir ersuchen im Rahmen der weiteren Behandlung des Verordnungsentwurfs die angeführten Ergänzungen zu berücksichtigen.

Renate Anderl  
Präsidentin  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.